

SATZUNG FÜR DEN TAUCHCLUB BIGGESEE-OLPE e.V.

A. ALLGEMEINES

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Verbandszugehörigkeit
- § 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Vereinsämter

B. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

- § 6 Mitglieder
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Aufnahmefolgen
- § 9 Ehrenmitglieder
- § 10 Rechte der Mitglieder
- § 11 Pflichten der Mitglieder
- § 12 Beiträge und Gebühren
- § 13 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 14 Ausschluss

C. ORGANE DES VEREINS

- § 15 Vereinsorgane
- § 16 Vorstand
- § 17 Mitgliederversammlung
- § 18 Inhalt der Tagesordnung
- § 19 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- § 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 21 Kassenprüfer
- § 22 Ordnungen

D. SCHLUSSBESTIMMUNG

- § 23 Haftpflicht
- § 24 Sportunfälle
- § 25 Auflösung des Vereins
- § 26 Inkrafttreten der Satzung

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tauchclub Biggensee-Olpe e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Olpe.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des VDST e. V. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des VDST für sich und seine Mitglieder auf Dauer verbindlich an. Er verpflichtet sich, im Ausbildungsbereich nur nach den Ausbildungsordnungen des VDST auszubilden.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem (zuständiger Landessportverband), dem (zuständiger Landestauchsportverband), dem VDST e.V. sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports und der sportlichen Jugendarbeit.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Förderung tauchsportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Leistungssports,
 - Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
 - Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern,
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten,
 - Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
8. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Er verurteilt jegliche Form von Belästigung und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Aufwandsentschädigungen gewährt werden. § 3 Ziff. 6 dieser Satzung ist zu beachten.

B. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

§ 6 Mitglieder

Der Verein unterscheidet:

- a) ordentliche Mitglieder ab 18 Jahren
- b) außerordentliche Mitglieder (jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
- c) Ehrenmitglieder

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Tauchsport hat.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den Vorstand bekannt gegeben.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.

§ 8 Aufnahmefolgen

1. Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Mit der Aufnahme werden die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.
3. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen.

§ 9 Ehrenmitglieder

1. Für besondere Verdienste im Verein und dem Tauchsport im Allgemeinen kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied durch Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen werden.
2. Ehrenmitglieder sind ab dem der Ernennung folgendem Geschäftsjahr beitragsfrei.
3. Ehrungen sind ausgeschlossen, wenn nach sozialüblichem Empfinden unehrenhafte Handlungen nachgewiesen werden oder der begründete Verdacht auf solche besteht.
4. Jede Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes obige Ehrungen widerrufen, wenn sich der Betreffende als unwürdig erwiesen hat. Die Beitragsfreiheit wird in diesem Fall rückwirkend zum laufenden Geschäftsjahr widerrufen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Die ordentlichen Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie allein haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauchfahrten und in Schwimmbädern.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Nutzung von vereinseigener Tauchausrüstung oder Teilen hiervon die Tauchtauglichkeit nachzuweisen. Eine Teilnahme an Tauchsportaktivitäten, die der Verein durchführt, ist nur mit gültiger Tauchtauglichkeitsbescheinigung zulässig. Für eine Teilnahme am Hallenbadtraining ohne Gerät wird eine Tauchtauglichkeitsbescheinigung empfohlen.

§ 12 Beiträge und Gebühren

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder bezahlen zweimal einen halbjährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Fälligkeit der Beiträge fällt jeweils auf den 01.02

- sowie den 01.08 des jeweiligen Geschäftsjahres. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Höhe der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit und die Zahlungsweise setzt die Mitgliedsversammlung fest. Sie kann eine Beitragsordnung erlassen.
 3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
 4. Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.
 5. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift bzw. E-Mailadresse des Mitglieds zu richten. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. Zudem trägt das Mitglied die zusätzlichen Kosten, die z. B. durch Rückbuchungen entstehen. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
 6. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
 7. Der Vorstand ist berechtigt, neben den Mitgliedsbeiträgen eine Gebühr für die Teilnahme an einem Tauchkurs festzulegen. Die Kursgebühr soll in Abhängigkeit von den mit dem Kurs zusammenhängenden Aufwendungen bestimmt werden. Einzelheiten kann eine Kursordnung regeln.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Erlöschen oder Ausschluss aus dem Verein wegen Zahlungsverzug der Beiträge und/oder aus wichtigem Grund (§ 13).
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds jeweils unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 14 Ausschluss

1. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung,
 - c) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,

- d) unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

C. ORGANE DES VEREINS

§ 15 Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem 1. Gerätewart
 - f) dem 2. Gerätewart (bei Bedarf)
 - g) dem Jugendwart (bei Bedarf)Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt, den Verein zu vertreten. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Der Vorstand gemäß Zif. 1 leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins jederzeit teilzunehmen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
6. Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so wählt der Vorstand einen kommissarischen Ersatzmann mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
7. Die Mitglieder des Vorstands haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
8. Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.

§ 17 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
4. Die Ladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, alternativ durch ein Vorstandsmitglied. Die Ladung durch elektronische Mitteilungen (E-Mail) ist ebenfalls zulässig. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
5. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen. Zur

Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift oder Absendung der E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse.

6. Der Vorsitzende oder - bei dessen Verhinderung - der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.

§ 18 Inhalt der Tagesordnung

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen (soweit erforderlich)
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
 - f) Sonstiges
2. Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, können von jedem Mitglied vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden beantragt werden.
3. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 19 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist ist auf 2 Wochen verkürzt.

§ 21 Kassenprüfer

1. Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Dieser gibt dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis seiner Prüfungen und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Den Kassenprüfern ist nicht nur in alle Unterlagen der Buchhaltung wie Journal, Belege und Kontoauszüge Einsicht zu gewähren, sondern auch alle anderen ggf. relevanten Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, wie z. B. Verträge, die kassen-wirksam sein können oder werden. Der Vorstand hat den Kassenprüfern für Fragen zur Geschäftsführung zur Verfügung zu stehen und diese wahrheitsgemäß zu beantworten.
2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Neben den beiden Kassenprüfern könne zwei Stellvertreter gewählt werden.

§ 22 Ordnungen

1. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
2. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
3. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen. Dies kann elektronisch erfolgen (z. B. Website des Vereins)

D. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 23 Haftpflicht, sonstige Haftung

1. Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste - auch in den Räumen des Vereins - haftet der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber – so weit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht – **nicht**.
2. Der Verein hat die Mitglieder des Vorstandes und/oder seiner Beauftragten insoweit zu versichern, als diese wegen fahrlässigem Fehlverhalten der Mitglieder des Vorstandes und/oder seiner Beauftragten, aus dem Verein ein Schaden entstehen kann, versichert

sind, um eine Haftung der Vorstandsmitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen zu vermeiden. Insoweit ist der Vorstand berechtigt, eine entsprechende Vermögensschadensversicherung zu Gunsten des Vorstandes mit einer Deckungssumme von € 100.000,00 abzuschließen.

§ 24 Sportunfälle

1. Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden dem Vorstand anzuzeigen, da sämtliche Unfälle binnen einer Woche über den VDST e. V. der Versicherung gemeldet werden müssen.
2. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 25 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bzw. der Zusammenschluss mit einem anderen Verein kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sich mit keinem weiteren Tagesordnungspunkt befasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. § 16 der Satzung ist zu beachten.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff. BGB.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu übertragen, die im Falle einer Auflösung von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Das übertragene Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
6. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins zum Vereinsregister beim Amtsgericht Olpe anzumelden.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 11.03.2023 beschlossen worden.